

Es versteht sich aber von selbst, daß der Diener im Ernstfalle die Zustimmung der Kranken haben und sie vorsichtig ermahnen muß, wie der Arzt vor einer gefährlichen Operation. Er kann etwa sagen: „Falls Sie wollen, gebe ich Ihnen ein Mittel zur Dämpfung der übergroßen Schmerzen; aber ich mache Sie aufmerksam, daß dadurch der Körper nach und nach geschwächt wird, weshalb Sie auf den ernsten Augenblick bärder gefaßt sein müßten!“

Ich bin jedem Leser dieser Schrift dankbar, wenn er, im Falle ich in der Lösung der Kasus zu milde gewesen bin, an dieser Stelle in offener und kollegialer Weise mit Bebringung ernster Gründe mir entgegentritt und so zur Lösung verwickelter Fragen, die öfter als einmal in unserer Zeit vorkommen, beiträgt. Die angeführten Fälle mögen als Illustration dienen zu dem Ausspruch eines alten Praktikus: „Eine Pastoral für Großstädte muß erst geschrieben werden.“

Wien. P. Honorius Rett O. F. M., Lector theolog. Mor.

**V. (Der blinde Passagier.)** Ein Student, Kallidus mit Namen, der an der äußersten Peripherie einer Großstadt wohnt und häufig die verschiedenen Straßenbahnen benützt, um die im Zentrum gelegene Universität und andere öffentliche Anstalten zu besuchen, wendet einen beliebten Kunstgriff an, um bei diesen Fahrtenten möglichst wenig Ausgaben zu machen. Er steigt an einer stark frequentierten Haltestelle, aber nicht immer an der nämlichen, zugleich mit vielen anderen in den Zug und bleibt dann auf der hinteren Plattform, die meistens schon dicht besetzt ist, unter den übrigen Passagieren stehen. Hat ihn der Konditeur, welcher den Neuangelkommenen Fahrkarten anbietet, beim Einstiegen beobachtet oder wird er von ihm sofort wegen einer Karte interpelliert, dann kauft er sich eine oder weist respektive seine Abonnementskarte zum Durchlochen vor; sonst aber schenkt er ihm keine Aufmerksamkeit, sondern benimmt sich mit gut gespielter Unbesangenheit wie einer, der sich schon längst im Besitze eines Fahrbillets befindet, und fährt, ohne zu zahlen, als „blinder Passagier“ mit. Ein glücklicher Zufall hat es gefügt, daß er bisher noch nie ohne gültige Fahrkarte von einem Revisor betreten wurde, und so gedenkt er, seine Ersparungskünste auch fernerhin zu praktizieren.

Er glaubt, dies mit gutem Gewissen tun zu dürfen aus folgenden Gründen: Erstens, sagt er, sei es überhaupt nicht Sache der Passagiere, für den pekuniären Vorteil der betreffenden Betriebsgesellschaft zu sorgen; dies sei vielmehr Sache des Konduktors, der eigens dazu angestellt und dafür bezahlt werde, daß er die Reisenden überwache, die Fahrgelder eintreibe und in allem die Rechte der Bahnverwaltung wahre; darum werde er auch bestraft und müsse aus eigenem das Fehlende ersehen, wenn er vom Revisor überführt werden könne, daß er jemanden ohne Bezahlung habe mitfahren lassen. Ueberdies, meint Kallidus, füge ein blinder Passagier der

Betriebsverwaltung keinerlei Schaden zu, da ja seinetwegen nicht mehr Kohle oder elektrische Kraft verbraucht oder sonst eine Mehrausgabe gemacht werde; darum liege auch bei ihm die Sache ganz anders, als etwa bei einer Zechprellerei.

Es entsteht nun die doppelte Frage: I. Sind die von Kallidus angewandten Ersparungskünste erlaubt? II. Ist er zur nachträglichen Zahlung verpflichtet, und wenn ja, wie kann dieselbe am besten bewerkstelligt werden?

I. Kallidus ist zu der von ihm beliebten Praxis nicht berechtigt. Die Gründe, mit denen er ihre Erlaubtheit zu beweisen sucht, sind nur Scheingründe, ohne innere Kraft. Was das erste Argument angeht, so hat freilich vor allen anderen der Konditeur die Pflicht, das Interesse der Bahnverwaltung wahrzunehmen und darum auch eine entsprechende Kontrolle über die ein- und aussteigenden Passagiere zu üben, so weit dies bei der übergroßen Zahl und dem beständigen Wechsel derselben überhaupt möglich ist. Aber aus dieser Verpflichtung des Bahnbeamten folgt keineswegs, daß die Reisenden ihrerseits in diesem Punkte jeglicher Verpflichtung enthoben seien. Ist es doch eine wesentliche Forderung der sogenannten ausgleichenden Gerechtigkeit (*iustitia commutativa*), daß bei einem onerosen Vertrag oder Quasikontrakt, wie offenbar hier einer vorliegt, einer gewissen Leistung von der einen Seite (Beförderung des Passagiers auf einer bestimmten Strecke der Straßenbahn) eine gleichwertige Gegenleistung auf der anderen Seite (Entrichtung des Fahrgeldes) entspreche. Weil also Kallidus seinerseits die von der Bahnverwaltung zur Verfügung gestellte Fahrgelegenheit im eigenen Interesse benutzt, so hat auch die Verwaltung ihrerseits ohne weiteres Anspruch auf Bezahlung. Und wenn Kallidus meint, die Bahngesellschaft erhebe diesen Anspruch nur für den Fall, daß der Konditeur ihm gleichsam das Messer an die Brust setzt und ausdrücklich das Geld abverlangt —, sonst aber wolle sie ihm kostenfreie Fahrt gestatten: so ist dies eine völlig unbegründete Annahme. Im Gegenteil spricht der Umstand, daß die Bahnverwaltung trotz des riesigen Verkehrs in jedem Zug nur einen einzigen Billeteur anstellt und sich mit einer sehr rücksichtsvollen Kontrolle begnügt, deutlich dafür, daß sie bei der Eintreibung der Fahrgelder auf die Ehrlichkeit und das Entgegenkommen des reisenden Publikums rechnet. In der Tat, käme es einmal so weit, daß viele Passagiere den nämlichen Grundsätzen huldigten, wie unser Kallidus, und sich die Bezahlung förmlich abnötigen ließen, dann wäre die Bahnverwaltung gezwungen, die Zahl der Billetteure zu verdoppeln, demgemäß auch die Preise der Fahrtkarten zu erhöhen und überdies den ein- und aussteigenden Fahrgästen gegenüber eine höchst lästige Kontrolle zu handhaben, zum Schaden und Ärger des Publikums. Uebrigens sollte schon die Rücksicht auf die Pflicht der Wohlstandigkeit und das Gebot der Liebe gegen den Nächsten jedermann dazu vermögen, offen und ehrlich

aus freien Stücken seine Schuld zu bezahlen und so dem armen, vielgeplagten Konditeur die Ausübung seines ohnedies mühevollen Amtes ein wenig leichter zu machen. — Der zweite Grund, mit dem Kallidus sein Vorgehen vor dem Tribunal seines eigenen Gewissens zu rechtfertigen sucht, ist ebenso hinfällig als der erste. K. meint, er habe der Betriebsgesellschaft keinen Schaden zugefügt, da ja seinemwegen kein Mehrverbrauch von Kohle, elektrischer Kraft oder dergleichen notwendig geworden sei. Aber ist es denn nicht genug, daß der genannten Gesellschaft eine ihr von rechtswegen gebührende Einnahme vorenthalten wird? Und was dann, wenn Kallidus in einem schon dicht besetzten Zuge den letzten noch freien Platz erobert und so Ursache wird, daß ein anderer, der ohne Anstand seine Schuldigkeit bezahlt hätte, nicht mehr mitfahren kann? Was endlich dann, wenn viele Fahrgäste des Kallidus Grundsätze und Praktiken zu den ihrigen machten?

II. Nach dem Gesagten ist es klar, daß Kallidus zum nachträglichen Schadenersatz verpflichtet ist, und zwar nicht bloß für den Fall, daß er sich der Ungerechtigkeit seiner Handlungsweise von Anfang an mehr oder weniger klar bewußt war, sondern auch dann, wenn er infolge irriger Auffassung seine Kunstgriffe für erlaubt angesehen und sich darum keiner formellen Sünde schuldig gemacht hat. Man wende nicht ein, daß man nach allgemeiner Lehre der Moralisten wegen Schädigung (damnificatio) des Nächsten nur dann zum Ersatz verhalten sei, wenn dieselbe vor Gott schuldbar (theologice culpabilis) gewesen. Hier handelt es sich eben nicht um eine eigentliche Schädigung, die nur den andern benachteiligt, dem Täter selbst aber keinen Vorteil bringt (cf. Noldin libr. cit. n. 419); Kallidus ist ja durch Anwendung seines Kniffes jedesmal sozusagen „reicher geworden“ (ditior factus est; cf. Noldin n. 449, 1. a.), oder er befindet sich, genauer gesprochen, noch immer im Besitz der vorenthaltenen Fahrgelder, auf welche die Bahnverwaltung von rechtswegen Anspruch hat. Darum muß er gleichgestellt werden einem Menschen, der bona fide in den Besitz einer fremden Sache gekommen ist. Kurz gesagt: Es läßt sich — von dem Falle einer eigentlichen juridischen Verjährung abgesehen — nicht der geringste Grund entdecken, weshalb die ursprünglich vorhandene Verpflichtung, das Fahrgeld zu bezahlen, jetzt aufgehört haben sollte; sie besteht daher in der Gegenwart fort und drängt zur Erfüllung.

Aber wie kann Kallidus dieser Verpflichtung nachkommen, ohne Aufsehen zu machen und seinem eigenen guten Rufe zu schaden? Um einfachsten dadurch, daß er eine entsprechende Anzahl von Fahrtkarten, seien es Abonnementskarten oder andere, kauft und dann vernichtet (z. B. verbrennt), ohne sie ausgenützt zu haben. Auf diese Weise wird sicher ein vollständiger Schadenersatz geleistet. Eine nur teilweise und darum nur per quandam epikiam erlaubte Schadloshaltung wäre dann gegeben, wenn Kallidus einem Armen, der sonst

die Straßenbahn überhaupt nicht benutzt hätte, eine entsprechende Zahl von Billets zur Verfügung stellte.

Innsbruck.

P. J. Oberhammer S. J.

**VI. (Wer trachtet nach Vollkommenheit?)** Eudoxia, eine sehr tätige und strebsame Klosterfrau, klagt ganz offen und bitterlich bei ihrem Seelenführer, wie unsfähig und ohnmächtig sie sei, nach der Vollkommenheit zu trachten, während sie doch durch ihre Ordensgelübde dazu verpflichtet sei, wie ein bischöflich sehr belobtes französisches Buch (von dessen Uebersetzung schon die zweite Auflage erschienen ist 1904) ausdrücklich diese Verpflichtung erklärt. — „Worin besteht denn die Vollkommenheit?“ fragt ruhig ihr Seelenführer Eutropius. Eudoxia bittet ihn, folgende Stellen des Buches zu lesen: „Die Vollkommenheit besteht darin, daß ich bei allen guten oder indifferenten Handlungen der Ehre Gottes ihren Platz, die erste Stelle gebe, meine Befriedigung an den zweiten Platz und zu seinem Dienste stelle. . . . Die guten oder indifferenten Handlungen teilen sich beinahe in das ganze Leben. Wenn die Unvollkommenheit sich aller bemächtigt, so ist das ganze Leben eine Unordnung. . . . Mein Interesse ist nur zu gewöhnlich der vorherrschende Zweck bei allem, was ich tue, dieses bestimmt meine Lebensweise. Ich suche, wo die Handlungen seien, deren bestimmende Ursache wirklich die Ehre Gottes ist: gibt es deren viele?“ — „Leider“, fügt Eudoxia hinzu, „haben viele bei mir diese Ursache nicht, ich denke nicht an Gott und tue oft, was mir gefällt, ohne zu wissen, ob es zur Ehre Gottes gereicht oder nicht.“ — Da sagte zu ihr Eutropius: „Ich rate Ihnen, dieses Buch beiseite zu lassen. Sie werden doch immer erkennen, ob Ihre Handlung gut ist oder schlecht. Tun Sie, was gut ist, und meiden Sie, was sündhaft ist! Wissen Sie nicht, was man heute lehrt? Jedes Werk, das sittlich gut ist, enthält in sich, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch wirklich einen Akt der Liebe Gottes. Haben Sie also guten Mut! Mit jedem Ihrer guten Werke trachten Sie nach der Vollkommenheit.“ — Vor Verwirrung wagt nun Eudoxia nicht weiter zu fragen. Bei den Jahresexerzitien trägt sie aber dem Leiter die ganze Angelegenheit inständig wieder vor, indem sie ihm gesteht, vom vollkommenen Leben nichts mehr zu verstehen und ihn demütig um Aufklärung ersucht. Was kann er ihr besonderes in aller Kürze sagen?

Es kommt heutzutage viel darauf an, daß den Klosterfrauen, die sich im ganzen mit bewunderungswürdiger Aufopferung ihrer selbst in fast allen Ländern der Welt (wenigstens aus denen sie nicht vertrieben werden) dem Dienste Gottes und der Kirche hingeben, das Wesen des geistigen Lebens gründlich, klar und einfach vorgelegt werde. Alle, bei denen die gute Gesinnung vorherrscht, sollen, wie auch Eutropius getan hat, ermutigt und zur freudigen Fortsetzung ihres guten und verdienstvollen Wandels begeistert werden. Wer ihnen über die Hauptzachen bestimmte und gediegene Aufklär-